



## WAS BEI DER ERSTELLUNG DES GEBÄUDEMODERNISIERUNGSGESETZES BEACHTET WERDEN SOLLTE

### 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Mitte Dezember einigten sich Union und SPD darauf, das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner aktuellen Form weiterzuentwickeln und es zu einem „Gebäudemodernisierungsgesetz“ (GMG) umzugestalten. **Diese Neuausrichtung bietet die Chance, die Dekarbonisierung des Gebäudesektors zukunftsorientiert voranzutreiben und verbraucherfreundliche Standards zu setzen.** Dabei bedeutet Modernisierung vor allem eines: Die Verbesserung und ein Fortschritt gegenüber dem Status-Quo. Für den Gebäudesektor also die Steigerung der Wohnqualität sowie Schaffung eines ein klimafreundlichen Gebäudebestandes und Neubau. So können langfristige Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele sowie eine bessere Wohnqualität und Schutz von Haushalten gleichermaßen berücksichtigt werden.

**Das sogenannte Heizungsgesetz abzuschaffen, erfüllt jedoch den Anspruch einer Modernisierung nicht.** Ein solches Vorgehen ist im Koalitionsvertrag beider Regierungsparteien ausdrücklich festgeschrieben. Die reine Abschaffung würde zu einer Schwächung von Verbraucher- und Klimaschutz führen und dem Anspruch der Modernisierung nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, sich die Antworten auf folgende Fragen zu vergegenwärtigen: Wo stehen wir aktuell bei der Wärmewende? Wie ist der rechtliche Rahmen derzeit gestaltet – und

welche Anpassungen werden durch EU-Recht in Kürze verpflichtend? Ein Blick auf die juristische Perspektive ist ebenso notwendig wie eine Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen. Denn Änderungen im rechtlichen Rahmen wirken sich nicht nur auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Klimaschutz aus – sie können auch neue Unsicherheiten schaffen und zentrale Zukunftsbereiche der deutschen Wirtschaft unter Druck setzen und gefährden.

Mit dem vorliegenden Hintergrundpapier möchten wir für die unterschiedlichen Perspektiven und Zusammenhänge dieses Themenfeldes sensibilisieren und dazu beitragen, dass sie in den anstehenden Verhandlungen zum geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz angemessen berücksichtigt werden.

## 2. DIE WÄRMEVERSORGUNG IST NACH WIE VOR EINES: FOSSIL

**Der Bestand der sich in Betrieb befindenden Heizungen ist mit einem Anteil von über 85 Prozent weiterhin nach wie vor fossil** (s. Abbildung 1). Ein Umstand, der nicht nur etwa 15 Prozent der nationalen Treibhausgasemissionen verursacht, sondern auch erhebliche Kosten nach sich zieht. Neben dem steigenden CO<sub>2</sub>-Preis werden insbesondere die Gasnetzentgelte für Haushalte, die ihre Heizung nicht rechtzeitig modernisieren, zu einer erheblichen finanziellen Belastung: **Mehrkosten von mehreren Tausend Euro pro Jahr sind binnen weniger Jahre realistisch.<sup>1</sup>**

Gesamtbestand zentraler Wärmeerzeuger in Deutschland 2024

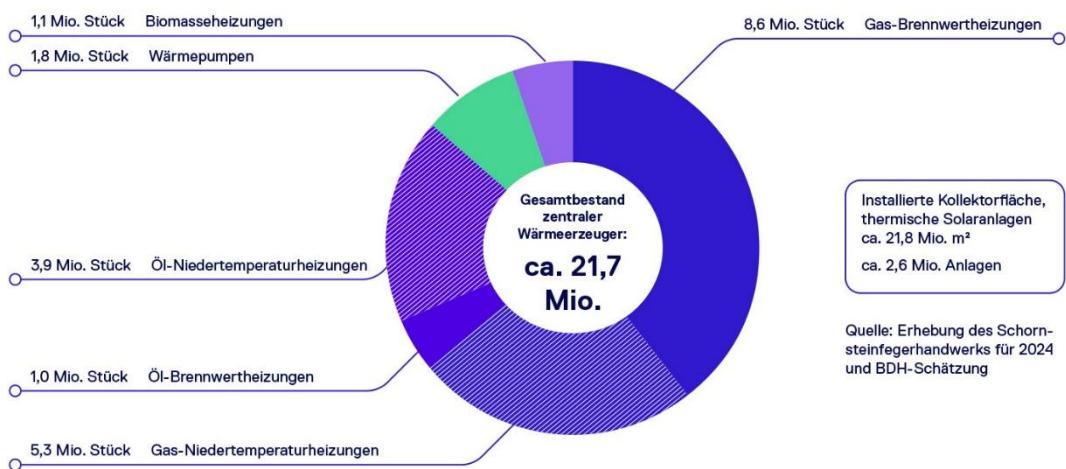


Abbildung 1: Gesamtbestand zentraler Wärmeerzeuger in Deutschland 2024, Quelle: BDH.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fraunhofer IFAM (2025): Kosteneinsparungen einer frühen Gasnetzstilllegungsplanung; [https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2025/12/IFAM\\_Kurzgutachten\\_Gasnetzstilllegungsplanung\\_2025-12-05.pdf](https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2025/12/IFAM_Kurzgutachten_Gasnetzstilllegungsplanung_2025-12-05.pdf).

<sup>2</sup> BDH (2025): Gesamtbestand zentraler Wärmeerzeuger in Deutschland 2024; [https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user\\_upload/Pressegrafiken/Infografik\\_Bestand\\_nach\\_Technologien\\_2024\\_RGB\\_16062025.jpg](https://www.bdh-industrie.de/fileadmin/user_upload/Pressegrafiken/Infografik_Bestand_nach_Technologien_2024_RGB_16062025.jpg).

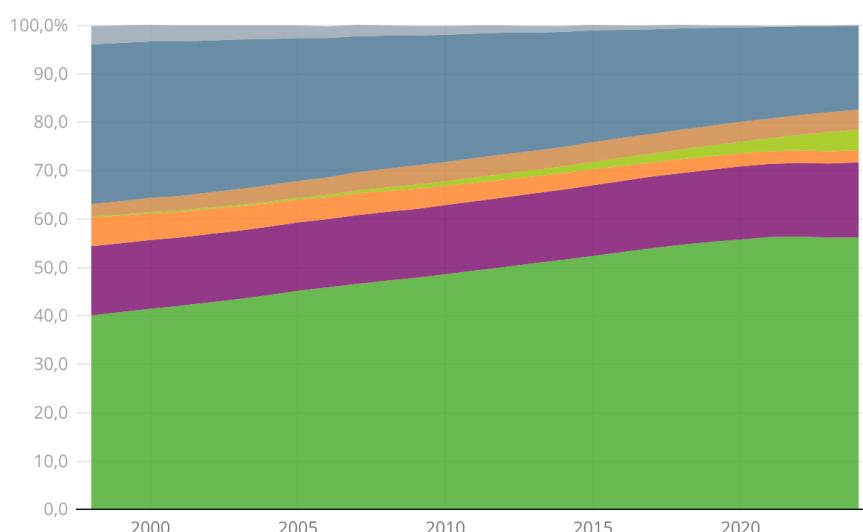
Die FernwärmeverSORGUNG ist zu ähnlichen Anteilen fossil geprägt. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) macht Vorgaben, wie die Fernwärmennetze bis spätestens 2045 dekarbonisiert werden müssen. Je früher, desto besser für das Klima und unsere Wirtschaft. Denn nur so können Resilienz im Wärmemarkt erhöht sowie der Schutz vor volatilen fossilen Preisen gestärkt werden.

Auch wenn die Kapitelüberschrift stimmt – eine **Trendumkehr ist in Sicht**. Im Jahr 2025 sind zum ersten Mal mehr klimafreundliche Heizungen wie Wärmepumpen als fossile Gasheizungen eingebaut worden.<sup>3</sup> Zwar wurden zuletzt weniger Heizungen verkauft als im Rekordjahr 2023. Dieser Rekord war allerdings bedingt durch die damalige aufgeheizte Debatte und dadurch begünstigte „Panikkäufe“. Danach war der Markt kurzfristig gesättigt, wodurch sich der Absatz neuer Heizungen in den Folgejahren reduziert hat, bevor er nun wieder ansteigt. **Der Markt für Zukunftstechnologien wächst kontinuierlich** (s. Abbildung 2), wenn auch nicht in dem für das Erreichen der Klimaneutralität notwendigen Maße).<sup>4</sup>

#### Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland

in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden, in denen eine Heizung vorhanden ist  
Anteile der genutzten Energieträger in %

Gas<sup>1</sup> Fernwärme Strom Elektro-Wärmepumpen, Solar-/Geothermie Holz Heizöl  
Sonstige<sup>2</sup>



Rundungsdifferenzen möglich  
<sup>1</sup> einschließlich Biomethan und Flüssiggas  
<sup>2</sup> v.a. Kohle

Stand: 07/2025

Quelle BDEW auf Basis Destatis und AGEE-Stat

**bdeW**  
Energie. Wasser. Leben.

Abbildung 2: Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland; Quelle: BDEW.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Vergleiche BDH (2025): Marktentwicklung Deutschland Januar bis Oktober 2025; <https://www.bdh-industrie.de/presse>.

<sup>4</sup> Vergleiche Expertenrat für Klimafragen (2025): Fortschritte beim Klimaschutz nicht ausreichend – Klimapolitik breiter denken; <https://expertenrat-klima.de/pressemeldung-zum-zweijahresgutachten-2024>.

<sup>5</sup> BDEW (2025): Beheizung des Wohnungsbestandes in Deutschland; <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizung-des-wohnungsbestandes-in-deutschland/>.

Immer mehr Haushalte haben erkannt, dass der Wandel im Heizungskeller nicht nur aus Klimaschutzgründen sinnvoll ist. Auch ökonomisch ist es in der Regel die beste Option. Verbraucher:innen ziehen zunehmend die Wärmepumpe anderen Technologien vor. **Auch das Handwerk greift immer öfter zur nicht-fossilen Alternative** und bevorzugt deutlich die Wärmepumpe vor Gasheizungen.<sup>6</sup>

### 3. DIE „GRÜNGASQUOTE“ IST AUS PRAKTISCHEN GRÜNDEN KEINE LÖSUNG

Seit geraumer Zeit wird die Einführung einer Grüngasquote intensiv diskutiert. Dabei ist jedoch klar zwischen einer allgemeinen, sektorübergreifenden Anwendung und einer gezielten Einführung in einzelnen Sektoren zu unterscheiden. In bestimmten Bereichen – etwa in Teilen der Industrie – sind „grüne Gase“ wie grüner Wasserstoff oder Biomethan neben der direkten Elektrifizierung ein integraler Bestandteil umfassender Dekarbonisierungsstrategien und in vielen Fällen unverzichtbar.

**Im Gebäudesektor hingegen wäre die Einführung einer Grüngasquote ein folgenreicher Irrweg.** Unstrittig ist zunächst: Grüne Gase sind auf absehbare Zeit knapp und werden es auch bleiben. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, sie ausschließlich dort einzusetzen, wo keine praktikablen Alternativen existieren. Wo andere Lösungen verfügbar sind, haben sie keinen Platz. Genau dies ist im Gebäudesektor der Fall, in dem mit Solarthermie, Wärmenetzen, Wärmepumpen und weiteren Technologien ein breites, erprobtes Instrumentarium zur Verfügung steht. Würden die knappen grünen Gase dennoch hier eingesetzt, fehlten sie in jenen Sektoren, in denen ihr Einsatz tatsächlich unvermeidbar ist.

Hinzu kommt der Kostenaspekt. Aufgrund ihrer Knappheit und der hohen Nachfrage insbesondere aus Industrie und teils auch im Verkehrssektor werden grüne Gase auf absehbare Zeit sehr teuer sein. **Für private Haushalte birgt die Grüngasquote daher erhebliche finanzielle Risiken.** Auswertungen von Tarifen mit Biomethananteil zeigen, dass Tarife mit einem Biogas-Anteil von 65 Prozent im Schnitt 15 Cent pro Kilowattstunde (kWh) mehr kosten als reine Erdgastarife. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch sind so Mehrkosten im Vergleich zu einer Wärmepumpe in Höhe von 1.000 Euro möglich.<sup>7</sup> Wasserstoff steht für die Versorgung von Haushalten bisher ohnehin nicht in einem relevanten Umfang zur Verfügung.

**Grüne Gase könnten sich zu einer Kostenfalle für Verbraucher:innen entwickeln.** Dies gilt es dringend zu vermeiden, um sowohl die Akzeptanz der Wärmewende als auch das Vertrauen in die energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht zu gefährden. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten ist es Verbraucher:innen nicht möglich, sich zurückzulehnen und die Verantwortung für die Umsetzung der Wärmewende auf andere – beispielsweise die Gasversorger – zu übertragen.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Siehe bei co2online (2026): Stocktake Wärmewende; <https://www.co2online.de/co2online/Multimedia/Publikationen/stocktake-waermewende-2026.pdf>.

<sup>7</sup> Vergleiche zfk (2025): Gaspreise: Biogas-Tarife meist deutlich teurer als Erdgas; <https://www.zfk.de/energie/gas/gaspreise-biogas-tarife-meist-deutlich-teurer-als-erdgas>

<sup>8</sup> Mehr zu dieser notwendigen Differenzierung bei Agora Energiewende und Agora Industrie (2025): Factsheet Grüngasquote – Einordnung für die 21. Legislaturperiode; [https://www.agora-energiwende.de/fileadmin/Projekte/2025/2025-01\\_IND\\_Gr%C3%BCngasquote/A-EW\\_360\\_Factsheet\\_Gruengasquote\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiwende.de/fileadmin/Projekte/2025/2025-01_IND_Gr%C3%BCngasquote/A-EW_360_Factsheet_Gruengasquote_WEB.pdf).

**Auch aus Nachhaltigkeitsperspektive ist der großflächige Einsatz grüner Gase kritisch zu bewerten.** Bei einer umfassenden Einführung einer Grüngasquote wäre zudem mit hohen Produktionsmengen im In- und Ausland zu rechnen. Erfolgt die Produktion ohne wirksame ökologische und soziale Standards, drohen erhebliche Umwelt- und Sozialbelastungen und neue Abhängigkeiten. Eine solche Entwicklung stünde den Zielen einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Energiewende entgegen.

## 4. CHANCE NICHT VERSCHLAFEN: JETZT EPBD UMSETZEN

Die **EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)** ist eines der zentralen Regelwerke, die den Green Deal bzw. das daraus resultierende „Fit for 55“-Programm der EU-Kommission umsetzen. **Es ist der europäische Kern für die notwendige Transformation des Gebäudesektors** und soll diesen auf den gesetzlich bindenden Klimaschutzzpfad führen.

Die EPBD gibt den Rahmen für die Schaffung neuer Gebäudestandards vor, die einen **essenziellen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität** beitragen. Sie setzen klare Mindestvorgaben für das Segment der Nicht-Wohngebäude und flexiblere Regeln im Wohngebäudebereich (Art. 9 EPBD). Auch die Einführung eines „Solarstandards“ schreibt die EPBD (Art. 10 EPBD) vor. Die Bundesregierung muss auch diese Vorgaben für ganz Deutschland umsetzen.<sup>9</sup>

Außerdem sollen die nationalen Regierungen neue Finanzinstrumente zur sozialgerechten Finanzierung der Transformation entwickeln – mit einem besonderen Fokus auf vulnerable Haushalte. Schon seit Anfang 2025 gilt das Verbot, fossile Heizungen zu fördern. Die Bundesregierung soll darüber hinaus in der Umsetzung des sogenannten Nationalen Gebäuderenovierungsplans (Art. 3 EPBD) u.a. darlegen, wie sie die indikative Vorgabe, bis 2040 alle fossilen Heizungen zu ersetzen, umsetzen möchte.

Bereits Ende 2025 hätte die Regierung den ersten Entwurf dieses Nationalen Gebäuderenovierungsplans mit lokalen Behörden aber auch mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft konsultieren und diesen bis zum Jahreswechsel bei der EU-Kommission einreichen müssen. Dies ist bisher nicht geschehen.<sup>10</sup> **Bis Ende 2026 muss nach Vorgaben der EPBD dieser Plan final verabschiedet und fortlaufend weiterentwickelt werden** (s. Abbildung 3). Andere Mitgliedsstaaten haben ihre Entwürfe bereits fristgerecht eingereicht.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Mehr dazu und Rechtsgutachten zur Umsetzung siehe etwa WWF (2025): <https://www.wwf.de/themen-projekte/klimaschutz/klimaschutz-deutschland/bundesweit-einheitlicher-solarstandard>. Mehr dazu und Rechtsgutachten zur Umsetzung siehe etwa WWF (2025): Auf die Dächer, fertig, los!: <https://www.wwf.de/themen-projekte/klimaschutz/klimaschutz-deutschland/bundesweit-einheitlicher-solarstandard>.

<sup>10</sup> Siehe dazu diese Übersicht zu den eingereichten Plänen anderer Mitgliedsstaaten: [https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-performance-buildings/national-building-renovation-plans\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-performance-buildings/national-building-renovation-plans_en).

<sup>11</sup> Zu Suffizienzvorgaben im Rahmen der EPBD-Umsetzung siehe BPIE (2026): Sufficiency in the National Building Renovation Plans: Recommendations for Member States; [https://www.bpie.eu/publication/sufficiency-in-the-national-building-renovation-plans-recommendations-for-member-states\\_](https://www.bpie.eu/publication/sufficiency-in-the-national-building-renovation-plans-recommendations-for-member-states_).

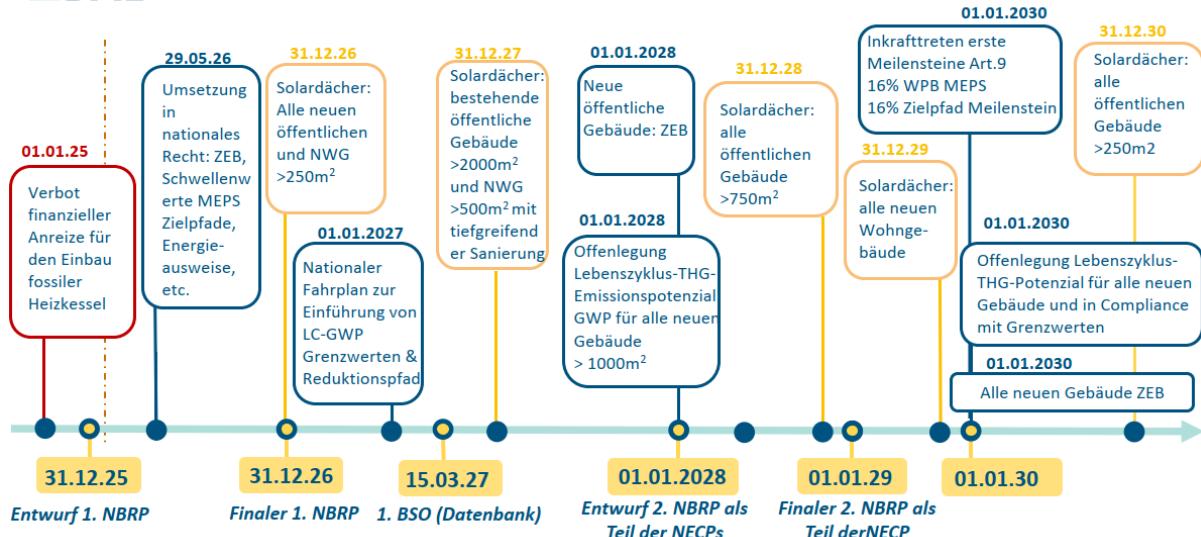


Abbildung 3: Auswahl wichtiger Meilensteine in der Umsetzung der EPBD in nationales Recht; Quelle: BPIE.

## 5. „VERSCHLECHTERUNGSVERBOT“ IM GRUNDGESETZ IST MAßSTAB DES HANDELNS: KEINE RECHTSUNSICHERHEIT RISKIEREN

In der Diskussion um die bevorstehende Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bieten zwei **Rechtsgutachten eine wichtige juristische Perspektive**, die Berücksichtigung in den Verhandlungen rund um das Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) finden sollte. Denn es besteht die reelle Gefahr, dass angedachte Regelungen wie eine **Abschwächung des GEG nicht mit dem verfassungsmäßigen Gebot des Klimaschutzes vereinbar sind**. Dieses hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zum Klimaschutzgesetz im Jahr 2021 festgestellt.

Zum einen legte die Klima Union im März 2025 ein **Rechtsgutachten vor**, das bestätigt, dass die Pflicht zum Klimaschutz sich nicht nur aus dem Grundgesetz ableitet, sondern auch aus dem Völkerrecht, EU-Recht sowie aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Alle sind für die Bundesregierung zwingend bindend. Daraus ergebe sich, dass einmal erreichte und rechtlich verankerte Klimaschutzstandards nicht ohne sehr triftige Gründe und in der Abwägung mit anderen Schutzzügen abgesenkt werden dürfen. Daraus leiten die Autoren des Gutachtens ein „**Verschlechterungsverbot**“ ab.<sup>12</sup> Dieses gilt auch über Fragen zur Wärmewende hinaus für die gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Transformation.

Auch die renommierte Rechtsanwältin Dr. Miriam Vollmer der Kanzlei re|Rechtsanwälte attestiert in einem separaten Rechtsgutachten, dass das **Gebäudeenergiegesetz rechtlich nicht einfach**

<sup>12</sup> Callies & Kirchhoff (2025): Rote Linien des Rechts im Klimaschutz. Der rechtsverbindliche Rahmen für die deutsche Klimapolitik und das gerichtlich kontrollierbare Maß des Klimaschutzes; [https://klimaunion.org/wp-content/uploads/2025/03/Rechtsgutachten\\_C.-Callies-G.-Kirchhoff-Klimaschutz-Rote-Linien-des-Rechts.pdf](https://klimaunion.org/wp-content/uploads/2025/03/Rechtsgutachten_C.-Callies-G.-Kirchhoff-Klimaschutz-Rote-Linien-des-Rechts.pdf).

**zurückgenommen werden könne und dürfe.** Auch in diesem Rechtsgutachten wird das Verschlechterungsverbot zur zentralen Maßgabe erklärt, an die sich Entscheidungsträger:innen halten müssen.<sup>13</sup>

Es ist also wahrscheinlich, dass eine **Aufweichung der Klimaschutzstandards innerhalb der anstehenden GEG-Novelle rechtswidrig** sein dürfte. Wird das Verschlechterungsverbot verletzt, die Novelle daraufhin vor Gericht angefochten und die Klage ist erfolgreich, müssten die Regierungsparteien das Gebäudeenergiegesetz erneut überarbeiten. Dies hätte voraussichtlich große politische und schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Daher gilt es, das Verschlechterungsverbot – gerade auch **im Sinne der Rechtssicherheit** – bei Erarbeitung des künftigen GMG einzuhalten.

## 6. JETZT KLARHEIT SCHAFFEN: WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG FÜR DEUTSCHLAND SICHERN

Mit einem Umsatz von über 200 Mrd. Euro und über eine Million Beschäftigte stellt das **Baugewerbe eine zentrale Säule der deutschen Wirtschaft** dar.<sup>14</sup> In der aktuellen Debatte um das Heizungsgesetz, aber auch um das flankierende Wärmeplanungsgesetz, steht für viele Beteiligte eines im Mittelpunkt: Klarheit schaffen.<sup>15</sup> Branchenvertreter:innen bestätigen, dass die bisherige **Hängepartie zur Zukunft des GEG die Industrie und das Handwerk spürbar belastet** habe.<sup>16</sup> Handwerk, Heizungsindustrie und Stromanbieter fordern, dass nun Klarheit geschaffen werden müsse.

Klarheit ist das Fundament, auf dem neue Produktions- und Lieferketten aufgebaut werden und Investitionen fließen können – und damit ein entscheidender Treiber für das Wachstum einer Zukunftsbranche. Rechtliche Unsicherheiten gelte es dabei zu vermeiden. **Auf Rechtssicherheit ist nicht nur die Heizungsbranche angewiesen:** Ein breites Bündnis<sup>17</sup> aus Branchenvertreter:innen, Klimaschutzverbänden, Sozial- und Verbraucherschutzorganisationen sowie Gewerkschaften appelliert an die Bundesregierung, an der 65-Prozent-Regelung im GEG sowie an der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festzuhalten. Eine ganzheitliche Modernisierung der Bestandsgebäude, also das **Zusammenspiel von Effizienzmaßnahmen und Heizungstausch, hat positive volkswirtschaftliche Effekte und sichern hunderttausende Arbeitsplätze.**<sup>18</sup> Eine echte Perspektive für Deutschland, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollte.

<sup>13</sup> Vollmer (2025): Abschaffung des „Heizungsgesetztes“. Rechtliche Zulässigkeit einer Aufhebung von Vorgaben für die Heizungstechnologie beim Heizungstausch; [https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user\\_upload/Gutachten\\_zum\\_GEG\\_Dr.\\_Miriam\\_Vollmer.pdf](https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_zum_GEG_Dr._Miriam_Vollmer.pdf).

<sup>14</sup> dena (2026): dena-Gebäudereport 2026; <https://www.dena.de/PUBLIKATION3434>.

<sup>15</sup> So viele Branchenvertreter, vergleiche dazu Merkur (2025): Unwort „Technologieoffenheit“ – Industrie fordert von Merz-Regierung Klarheit für den Heizungskeller; <https://www.merkur.de/wirtschaft/industrie-fordert-von-merz-regierung-endlich-klarheit-fuer-den-heizungskeller-zr-94082550.html>.

<sup>16</sup> Ibid.

<sup>17</sup> Mehr dazu in diesem Verbändepapier abrufbar: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Offener-Verbaendebrief-Erhalt-65-Prozent-Regelung.pdf>.

<sup>18</sup> FÖS (2024): Zielkonforme energetische Gebäudesanierung für Klimaschutz, wirtschaftlichen Erfolg und soziale Gerechtigkeit; [https://foes.de/publikationen/2024/2024\\_09\\_10\\_Factsheet\\_Gebaeudesanierung.pdf](https://foes.de/publikationen/2024/2024_09_10_Factsheet_Gebaeudesanierung.pdf).

## 7. DER RECHTLICHE RAHMEN IST KOMPLEX: DER WANDEL IM GEBÄUDESEKTOR IST TIEF VERANKERT

Das Gebäudeenergiegesetz steht vor allem seit der letzten Novelle im Jahr 2023 im Rampenlicht des Diskurses um die Wärmewende. Dabei ist das **GEG nicht das alleinige Gesetz, das den rechtlichen Rahmen für den Wandel des Gebäudesektors bildet**. Auf nationaler und EU-Ebene bildet ein weitverzweigtes Geflecht an Vorschriften den geltenden Rechtsrahmen, der die Wärmewende und Gebäudemodernisierung maßgeblich bestimmt.

Auf europäischer Ebene setzen neben der EPBD insbesondere die EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) sowie die Energieeffizienzrichtlinie (EED) zentrale Vorgaben für den Gebäudesektor und die Wärmewende. **Relevante Überschneidungen ergeben** sich zudem aus der Gasbinnenmarktrichtlinie, etwa im Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Tempo Gasnetze künftig stillgelegt werden sollen. Darüber hinaus beeinflussen auch der EU-Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (ETS 2) sowie der Klimasozialfonds (KSF) die Ausgestaltung der Wärmewende. Bis zum Übergang in den ETS 2 hat der nationale Emissionshandel Bestand und gilt weiterhin. Gerade auch nach der Effort Sharing Regulation (ESR), die für den Gebäude- und Verkehrssektor Anforderungen an Emissionsminderung stellt, ist Deutschland aufgefordert, im Gebäudesektor nachzubessern. Der Climate Action Progress Report innerhalb der „State of the Energy Union“ attestiert eine Nichteinhaltung der Vorgabe. Nach Art. 8 Abs. 1 der ESR i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Governance-Verordnung **muss Deutschland nun weitere Maßgaben umsetzen**, damit die Ziele bis 2030 eingehalten werden können.<sup>19</sup> **Ein Aufweichen der aktuellen Regelungen wäre nicht mit dem Europarecht kompatibel.**

**Auch auf Bundesebene zeigt sich ein vielschichtiges Regelungsgefüge.** Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist eine entscheidende Stellschraube und eng mit dem neu geschaffenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) verzahnt. Dies bildet gemeinsam mit dem WPG einen zentralen Ordnungsrahmen. Handlungsleitend für viele Haushalte sowie Gebäudeeigentümer:innen ist zudem die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), insbesondere im Hinblick auf Modernisierungs- und Sanierungsentscheidungen. Nicht außer Acht zu lassen sind darüber hinaus auch die Verbindungen zwischen GEG und Wärmeplanungsgesetz.

**Der Wandel im Gebäudesektor ist tief verankert. Nun kommt es auf die zielgerichtete Umsetzung an.** Entscheidende Änderungen können das Zusammenspiel verschiedener Rechtsinstrumente und somit die Transformation im Sektor als solche gefährden.

---

<sup>19</sup> Zur Lücke Deutschlands siehe dazu Seite 111 bei European Commission (2025): Assessment of progress towards the objectives of the Energy Union and Climate Action; [https://energy.ec.europa.eu/document/download/09bd759c-9a02-44ea-97fc-e2f1b587aa51\\_en?filename=SWD\\_2025\\_347\\_1\\_EN\\_autre\\_document\\_travail\\_service\\_part1\\_v4.pdf](https://energy.ec.europa.eu/document/download/09bd759c-9a02-44ea-97fc-e2f1b587aa51_en?filename=SWD_2025_347_1_EN_autre_document_travail_service_part1_v4.pdf).

## **8. FAZIT: BESTEHENDE REGULIERUNG WIRKT, DOCH DAS TEMPO MUSS ANGEZOGEN WERDEN**

**In diesem Papier ist deutlich geworden, dass eine Forderung wie „Wir schaffen das Heizungsgesetz ab“ in der praktischen Umsetzung alles andere als trivial ist.** Klimaschutz ist nicht nur als Verfassungsgut und im internationalen Recht fest verankert, sondern kann zugleich ein bedeutender Boost für die heimische Wirtschaft sein. Entscheidend sind dabei die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen und der politische Wille der Entscheidungsträger:innen.

**Komplexe regulatorische Fragestellungen lassen sich nicht mit verkürzten Antworten auflösen**, ohne das Risiko einzugehen, Rechtsunsicherheiten zu erzeugen oder zukunftsrelevante Wirtschaftsbranchen unter Druck zu setzen. Eine nachträgliche Anpassung einer Vielzahl eng miteinander verknüpfter Rechtsinstrumente kann Deutschlands Resilienz und Wohlergehen nachhaltig schaden.

Seit nunmehr zwei Jahren besteht ein geltender und funktionierender Rechtsrahmen, auf den sich sowohl Wirtschaftsakteure als auch private Haushalte eingestellt haben. **Die Wärmewende gewinnt wieder an Fahrt. Das Klima, Haushalte und Zukunftsbranchen profitieren. Das Tempo muss nun erhöht statt gedrosselt werden.**

Zentrale Vorgaben zurückzunehmen und grundlegende Prinzipien wie Verbraucher- und Klimaschutz zu vernachlässigen, birgt die Gefahr, dieses Gefüge nachhaltig ins Wanken zu bringen.

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** WWF Deutschland

**Stand:** Januar 2026

**Autor:** Sebastian Breer (WWF Deutschland)

**Mitwirkende:** Viviane Raddatz und Lea Vranicar (alle WWF Deutschland)

**Kontakt:** [sebastian.breer@wwf.de](mailto:sebastian.breer@wwf.de)

**Bildnachweis:** Getty Images/vlada\_maestro (Seite 1)



### Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinanderleben.

Unterstützen Sie den WWF  
IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

WWF Deutschland  
Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 311777-700  
[info@wwf.de](mailto:info@wwf.de) | [wwf.de](http://wwf.de)

Mehr WWF-Wissen in unserer App. Jetzt herunterladen!

